



ZENTRALVERBAND DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Präsident

Herrn Bundesjustizminister
Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, den 23. Juli 2024

Neue bürokratische Wartefrist gefährdet wichtige automobiler RSV

Sehr geehrter Herr Dr. Buschmann,

als Interessensvertretung der rund 40.000 Autohäuser und Werkstätten mit rund 470.000 Beschäftigten in Deutschland kommt der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) im Rahmen der aktuellen Diskussion um den Bürokratieabbau mit einem sich abzeichnenden Praxisproblem bei der automobilen Restschuldversicherung (RSV) auf Sie zu.

Ende 2023 ist zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens zum Zukunftsfinanzierungsgesetz in § 7a Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) völlig überraschend eine einwöchige Wartefrist aufgenommen worden. Das ist der Zeitraum, der ab dem 01.01.2025 bei einem Fahrzeugkauf zwischen dem Abschluss des Kauf- und Finanzierungsvertrages und dem Abschluss einer RSV liegen muss. Die Einführung einer solchen Wartefrist wäre aber ein fatales Signal – zulasten von Verbrauchern und Autohändlern gleichermaßen.

Absicherungslücke spricht gegen Wartefrist bei der RSV

Entscheidet sich ein Verbraucher für eine Fahrzeugfinanzierung, kann er aktuell zur Absicherung möglicher finanzieller Risiken direkt eine RSV mit abschließen. Diese Absicherung ist für Verbraucher gerade in wirtschaftlich volatilen Zeiten von großer Bedeutung.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese jahrzehntelang gelebte und von den Autohauskunden geschätzte Praxis unverständlicherweise bereits ab Anfang 2025 ein Ende finden. Aufgrund des Ende 2023 verabschiedeten § 7a Absatz 5 VVG ist es Versicherungsnehmern nicht mehr möglich eine RSV-Versicherung zeitgleich mit der zugrunde liegenden Fahrzeugfinanzierung abzuschließen. Die durch die Unterzeichnung des RSV-Vertrags erwünschte Absicherung kann der Kunde künftig erst eine Woche später im Autohaus vornehmen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass **oft aus Bequemlichkeit** in einer Vielzahl von Fällen nach Ablauf der Wartefrist der **Abschluss einer RSV unterbleibt**. Insofern entsteht eine unerwünschte Absicherungslücke für die Verbraucher bei einer wirtschaftlich wesentlichen Investition.



ZENTRALVERBAND DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Präsident

Für Autohändler, die in der Vergangenheit viel investiert haben, um die Beratungsqualität für die automobilen RSV auf dem bekannt guten Qualitätsniveau sicherzustellen, stellt die neue Regelung einen herben Rückschlag dar. Unabhängig von den beschriebenen Nachteilen für den Kunden **kommt es** aufgrund des zusätzlichen Zeitaufwands für Autohäuser nicht zum allseits geforderten Bürokratieabbau, sondern **zu zusätzlicher Bürokratie mit einer entsprechenden Kostenbelastung**.

Selbst die BaFin sieht in ihrer Ende 2023 veröffentlichten Marktstudie keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Neue Regelung ist europarechtswidrig

Ebenfalls im November ist die EU-Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive CCD) in Kraft getreten, die nun bis November 2025 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Für gekoppelte Versicherungsangebote findet sich in der Richtlinie eine Passage, die dem Verbraucher eine Frist von 3 Tagen einräumt, um über den Erwerb einer Versicherung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag nachzudenken. Auf diese Frist kann der Verbraucher aber ausdrücklich verzichten. Bei gebündelten Produktangeboten (z.B. die automobilen RSV) sieht der europäische Gesetzgeber bewusst keine Wartefrist vor. Der EU-Gesetzgeber hat damit klar und deutlich sowohl der Vertragsfreiheit als auch dem individuellen Verbraucherwillen Rechnung getragen. Warum sollte der nationale Gesetzgeber dem Verbraucher diese Freiheiten verwehren.

Umsetzungschaos vermeiden

Bei einer Beibehaltung des Inkrafttretens der Wartefrist zum 1. Januar 2025, wird der Gesetzgeber wahrscheinlich gezwungen sein, diese Vorschrift im Rahmen der Umsetzung der CCD (bis November 2025) wieder zurückzunehmen. Ein solches Umsetzungschaos muss unbedingt vermieden werden. Weder den Verbrauchern und Autohändlern noch den ebenfalls betroffenen Autoherstellern und Versicherungsgesellschaften wäre ein solches Hin und Her zu vermitteln. Für Autohändler ist die jeweilige Umstellung überdies mit einem enormen Kostenaufwand verbunden.

Fazit

Die dargelegten Argumente belegen, dass es sowohl im Sinne der Verbraucher als auch im Sinne der von uns vertretenen Autohäuser wäre, die Vorschrift des § 7a Abs. 5 VVG im Rahmen des BEG IV zu streichen oder zumindest zu entschärfen. Deshalb bitten wir ausdrücklich darum, diese Forderung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum BEG IV zu berücksichtigen.

Zumindest aber das beschriebene doppelte kostenintensive **Umsetzungschaos** im Autohandel **könnte verhindert werden**, in dem der Gesetzgeber im Rahmen des BEG IV **den Anwendungszeitpunkt des § 7a Absatz 5 VVG vom 01.01.2025 ausreichend lang nach hinten verschiebt**. Im Rahmen der bis November 2025 abzuschließenden Umsetzung der CCD bestünde dann die Möglichkeit, die Vorschrift des § 7a Absatz 5 VVG europarechtskonform auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Joswig
Präsident